

RICHTLINIEN

für schulfremde Raumbenützungen

Diese Richtlinien regeln die schulfremde Benützung der Räumlichkeiten in den Schulen gem. § 20 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 idgF.

Demnach darf der gesetzliche Schulerhalter Liegenschaften und Räume, die für Zwecke einer Schule gewidmet sind – abgesehen von Katastrophenfällen – einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Gegen die Mitverwendung zu anderen Zwecken dürfen auch vom Standpunkt der Pädagogik, der Schulhygiene und Unfallverhütung keine Bedenken bestehen (§ 20 Abs. 2 SchuOG 1995)

1. ANTRAG UND BEWILLIGUNG

Für jede außerschulische Raumbenützung ist vor Abhaltung der Veranstaltung bzw. vor der beabsichtigten Benützung eine Bewilligung nach § 20 SchuOG 1995 zu erwirken. Die maximale Bewilligungsdauer ist für jeden Veranstalter mit dem jeweiligen Schuljahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt. Veranstaltungsreihen sind mit dem entsprechenden Formular anzuzeigen.

Die Antragstellung hat mit dem in der Beilage 1 vorgegebenen Formular – vollständig ausgefüllt - zu erfolgen und ist beim Marktgemeindeamt Großarl, 5611 Großarl, Marktplatz 1, im Wege des Schulwarts einzubringen.

Vorgedruckte Antragsformulare sind beim Gemeindeamt, dem Schulwart bzw. im Internet unter www.gemeindegrossarl.at erhältlich.

Jede schulfremde Nutzung ohne vorhandenem Bewilligungsbescheid der Gemeinde ist ausgeschlossen!

2. VERWALTUNGSABGABEN UND GEBÜHREN (GEBÜHRENVORSCHREIBUNG)

Ansuchen sind gem. Gebührengesetz 1957 idgF zu vergebühren. Für den Bewilligungsbescheid sind Verwaltungsabgaben nach der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 idgF. zu entrichten (Stand 2019: Eingabegebühr € 14,30 und Verwaltungsabgaben € 40,00).

Folgende Veranstaltungen gelten im Sinne des Gebührengesetzes 1957 (§ 2) und der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 als gebührenfrei:

- alle öffentlich anerkannten und betriebenen Bildungseinrichtungen (VHS und SBW, Kath. Bildungswerk, LFI, ...)
- Blutspendeaktionen
- Veranstaltungen im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde

3. RAUMBENÜTZUNGSgebühren

Weiters sind für die Benützung der Räume Raumbenützungsgebühren (für Instandhaltung, Reinigung, Heizung, etc...) zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem im jeweiligen Vorschlag enthaltenen Gemeindehaushaltsbeschluss. Angemerkt wird, dass für Veranstaltungsreihen der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltende Tarifsatz zur Verrechnung kommt.

Raumbenützung für außerschulische Veranstaltungen – ein Formular der Marktgemeinde Großarl

Die Raumbenützungsgebühr wird in der Regel nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Kurses abgerechnet; bei Benützungsbewilligungen für kurze Zeiträume (ein- bis dreimal) wird die Rechnung nach Möglichkeit für die Raumbenützung gleichzeitig mit der Bewilligung ausgestellt.

Eine Erlassung als auch ein Nachlass auf die Raumbenützungsgebühren wird dezidiert ausgeschlossen.

Schäden an Einrichtungen und Gebäuden werden an den/die Verantwortlichen gesondert in Rechnung gestellt.

4. NUTZUNGSBEDINGUNGEN:

- a) Mit der Antragstellung ist eine verantwortliche Person/Organisation namhaft zu machen.
- b) Die Räume müssen gut gelüftet, sauber und aufgeräumt verlassen und abgesperrt werden – (Fenster geschlossen, Lichter abgeschaltet, Duschen abgedreht, etc.)

Konsequenzen bei „Vergehen“ und Beschädigungen:

Die Nichteinhaltung der Punkte nach 4. b) stellt ein Vergehen dar und führt zum Entzug der Bewilligung oder Verweigerung einer weiteren Genehmigung. Verantwortlich ist immer der/die KursleiterIn!

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl in der Sitzung am 21.02.2019 beschlossen.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Johann Rohrmoser

An der Amtstafel angeschlagen am: 27.02.2019
abgenommen am: 13.03.2019

